

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 8 öffentlich (Presse: ja)	Amt Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 062.35 - Wa
Sitzung am: 24. September 2019	Datum: 21. August 2019
Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2020 <ul style="list-style-type: none"> a) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 Kommunalwahlgesetz - KomWG) b) Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO) c) Bewertung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) 	

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)

Nach § 11 Absatz 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Nachdem Bürgermeister Rupert Metzler erklärt hat, für eine zweite Periode als Bürgermeister nicht mehr zur Verfügung zu stehen, ist er kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Im Falle einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters gelten die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 48 GemO).

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wird folgende Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2020 vorgeschlagen:

Vorsitzender:

Stellv. Vorsitzender:

1. Beisitzer:

2. Beisitzer:

3. Beisitzer:

Bürgermeister Metzler, Rupert

Dr. Schnutenhaus, Sigmar (GR und zugleich 1. BM-Stellv.)

Maus, Ulrike (GR und zugleich 2. BM-Stellv.)

Graf, Peter (GR und zugleich 3. BM-Stellv.)

Wannenmacher, Markus (Hauptamtsleiter)

...

- | | |
|--------------------------|------------------|
| 1. Beisitzer-Stellv.: | Schneble, Martin |
| 2. Beisitzer-Stellv.: | Zöller, Wolfgang |
| 3. Beisitzer-Stellv./in: | Graf, Ursula |

Bei der Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Absatz 2 GemO (= wenn bei der Wahl auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt) bleibt der Gemeindewahlausschuss auch für diese weitere Wahl im Amt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl wie oben aufgeführt zu besetzen.

Der Bürgermeister bestellt gemäß § 11 Absatz 4 KomWG den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte. Der Schriftführer des Gemeindewahlausschusses und sein Stellvertreter können aus den Beisitzern bestellt werden.
Der Bürgermeister wird diese beiden Positionen im Gemeindewahlausschuss wie folgt besetzen und zwei weitere Hilfskräfte bestellen.

Schriftführer:	Wannenmacher, Markus (zeitgleich Beisitzer)
Schriftführer-Stellv.:	Graf, Ursula (zeitgleich stellv. Beisitzerin)

Hilfskräfte:	Amma Elvira und Weber Markus
--------------	------------------------------

b) Stellenausschreibung

In der Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2019 hat der Gemeinderat sowohl den Wahltag als auch die Stellenausschreibungen und die jeweiligen Termine beschlossen.

In der Anlage zur heutigen Sitzungsvorlage sind zwei Stellenanzeigen beigelegt. Die Stellenanzeige – Anlage 1 – soll am Freitag, den 25. Oktober 2019 (Ausgabetag), im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen.

Die Stellenanzeige - Anlage 2 – soll in der Gesamtausgabe des Südkuriers am Samstag, den 26. Oktober 2019, im Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen am Donnerstag, den 31. Oktober 2019 und auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen ab Samstag, den 26. Oktober 2019 erfolgen. Im Vergleich zur Stellenanzeige im Staatsanzeiger muss bei den anderen Veröffentlichungen der Beginn der Einreichungsfrist von Bewerbungen auf den Staatsanzeiger (= 1. Veröffentlichung) Bezug genommen werden.

Bei der Bürgermeisterwahl 2012 beliefen sich die Kosten für diese beiden Stellenanzeigen, ohne Abzug eines gewährten Rabattes, auf insgesamt rund 6.560,-- € (brutto), wovon knapp 20 % der Kosten auf den Staatsanzeiger entfielen. In den Haushaltsplan 2019 wurden hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 8.500,-- € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung zu den beiden Stellenanzeigen (Anlage 1 und Anlage 2) und um die Genehmigung der hierfür anfallenden Kosten der jeweiligen Veröffentlichungen.

...

**c) „Bewertung“ der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters nach dem
Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG)**

Die Besoldung eines hauptamtlichen Bürgermeisters richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg. Nach § 1 Abs. 1 wird das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes einer Besoldungsgruppe nach der Landesbesoldungsordnung A bzw. B zugeordnet. Danach werden hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden über 5.000 und bis zu 10.000 Einwohnern nach § 2 Nr. 2 LKombesG den Besoldungsgruppen A16 oder B2 zugeordnet. Die Gemeinde Hilzingen mit einer Einwohnerzahl von 8.785 - Stand vom 31.03.2019 - Statistisches Landesamt – BW – liegt somit in dieser Größe.

Ist das Amt dabei einer Besoldungsgruppe in der A-Tabelle zugeordnet, richtet sich gemäß § 6 LKombesG das Grundgehalt nach der höchsten Stufe.

Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppe (A16 – Grundgehalt der Endstufe oder B2) einzuweisen. Der Bürgermeister ist folglich in diejenige Besoldungsgruppe einzuweisen, die als Ergebnis aus der Bewertung des Amtes – also ausschließlich der Stelle – hervorgeht.

Über die Bewertung der Stelle und die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

Da kein Grund für eine nichtöffentliche Behandlung ersichtlich ist, kann die Bewertung der Stelle als Bürgermeister der Gemeinde Hilzingen auch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung zu erfolgen.

Durch Beschluss des Gemeinderates am 13. März 2012 wurde das Amt des Bürgermeisters der Besoldungsgruppe A16/Endstufe zugeordnet.

Für die Bewertung der Stelle als Hilzinger Bürgermeister stehen die Besoldungsgruppen A16 (Endstufe) und B2 zur Verfügung. Innerhalb dieser beiden Besoldungsgruppen ist eine sachgerechte, auf objektiven Bewertungskriterien beruhende Stellenbewertung vorzunehmen und auf Grund des dadurch erreichten Bewertungsergebnisses der Stelleninhaber in eine der Besoldungsgruppen einzuweisen.

Nach § 1 Abs. 2 LKombesG sind als Bewertungskriterien für die Bewertung der Bürgermeisterstelle folgende Kriterien heranzuziehen:

- a) Einwohnerzahl
- b) Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes

a) Bewertungskriterium Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl soll als Bewertungskriterium nach dem Gesetzeswortlaut herangezogen werden. Die Gemeinde Hilzingen ist mit 8.785 Einwohnern den Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern zugeordnet. Bei den zwei möglichen Besoldungsgruppen ist es angebracht, die Grenze beim Mittelwert anzusetzen, so dass die Schwelle von A16 zu B2 bei 7.500 Einwohnern liegt.

Mit 8.785 Einwohnern liegt die Gemeinde Hilzingen deutlich im oberen Bereich des Einwohnerrahmens. Es ist daher sachgerecht hinsichtlich der Einwohnerzahl von einer Zuordnung zur höheren Besoldungsgruppe auszugehen.

...

b) Bewertungskriterium Umfang und Schwierigkeit des Amtes

Neben der Einwohnerzahl sollen Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes als Bewertungskriterien herangezogen werden. Folgende Anforderungen stellen sich dabei an den Hilzinger Bürgermeister, die einen hohen Umfang und einen hohen Schwierigkeitsgrad mit sich bringen:

- Die Gemeinde besteht seit der Gemeindegebietsreform neben dem Kernort aus weiteren fünf Teilorten, wovon in vier Ortsteilen jeweils eine Ortschaftsverfassung eingerichtet ist.
- Die Gemeinde ist mit ihren 5.302 ha Gemarkungsfläche eine Flächengemeinde mit den typischen Herausforderungen einer solchen. Neben einem weitläufigen Netz an Feldwegen und Gemeindeverbindungsstraßen sind zum Beispiel in allen Teilorten Sport- oder Mehrzweckhallen, Friedhöfe und Ähnliches zu unterhalten.
- Die Gemeinde unterhält derzeit einen Eigenbetrieb „Wasserversorgung Hilzingen“. Überlegt wird ferner, einen weiteren Eigenbetrieb „Breitband“ zu gründen. Die entsprechenden Beratungen hierzu sind noch im Laufe dieses Jahres im Gemeinderat abschließend zu führen.
- Die Gemeinde hat eine Freiwillige Feuerwehr mit sechs aktiven Abteilungen und einer großen Anzahl von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkameraden.
- Die Gemeinde betreibt seit vielen Jahren/Jahrzehnten ein eigenes Freibad.
- Die hohe Finanzkraft der Gemeinde führt zu umfangreichen Aufgaben, insbesondere einer umfangreichen Bautätigkeit der Gemeinde mit einer Vielzahl von investitionsintensiven Projekten.
- Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter von über 150 Mitarbeitern.

Die aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten bringen einen erheblich großen Umfang sowie einen hohen Schwierigkeitsgrad mit sich. Deshalb ist auch im Hinblick auf die Bewertungskriterien Umfang und Schwierigkeitsgrad von einer Zuordnung zur höheren Besoldungsgruppe auszugehen.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der Bewertung heraus muss eine sachgerechte und objektive Bewertung der Stelle des Hilzinger Bürgermeisters zum Ergebnis kommen, dass die Stelle in die höhere Besoldungsgruppe einzustufen ist, so dass der Bürgermeister in die Besoldungsgruppe B2 einzuweisen wäre.

Allerdings hat der Gemeinderat grundsätzlich auch immer einen Beurteilungsspielraum, wobei aus dem dargestellten Sachverhalt sich vermutlich nur sehr schwierig eine andere Entscheidung rechtfertigen ließe.

...

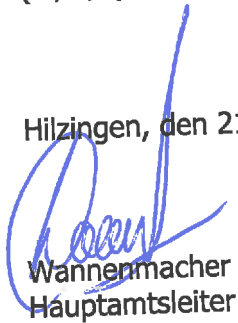
Finanzielle Auswirkungen:

Die Differenz der Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung für Baden-Württemberg (Stand ab 01.01.2019) zwischen der Besoldungsgruppe A 16 in Stufe 12 (Endstufe) und der Besoldungsgruppe B2, die keine Stufen mehr enthält, beläuft sich auf derzeit 322,43 €/monatlich.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt entsprechend den vorherigen Ausführungen dem Gemeinderat vor, die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hilzingen mit Wirkung zum 1. April 2020 in die Besoldungsgruppe B2 zuzuordnen und den neu gewählten Bürgermeister (m/w/d) in diese Besoldungsgruppe einzuweisen.

Hilzingen, den 21. August 2019



Wannenmacher
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister

Tradition und Fortschritt

HILZINGEN
IM HEGAU



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz, mit rund 8.800 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum **01. April 2020** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Wahl, Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 02. Februar 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 16. Februar 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Dienstag, 07. Januar 2020**, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes - Bürgermeisteramt Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 03. Februar 2020** und endet am **Mittwoch, 05. Februar 2020**, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.

Tradition und Fortschritt

HILZINGEN
IM HEGAU



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz, mit rund 8.800 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum **01. April 2020** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Wahl, Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 02. Februar 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 16. Februar 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger-BW (Freitag, 25.10.2019) und spätestens am **Dienstag, 07. Januar 2020**, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 03. Februar 2020** und endet am **Mittwoch, 05. Februar 2020**, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.